

Richtlinie für die Förderung von gemeinnützigen Vereinen in der Gemeinde Amt Wachsenburg

Präambel

Mit der Richtlinie zur Förderung der Vereine will die Gemeinde Amt Wachsenburg die ehrenamtliche Tätigkeit in den Vereinen unterstützen. Neben der nachfolgend geschilderten direkten finanziellen Förderung, unterstützt die Gemeinde Amt Wachsenburg die ortsansässigen Vereine bei der Durchführung von Veranstaltungen mit der Bereitstellung von Material (Bierzeltgarnituren, Elektromaterial usw.) um den wachsenden Aufgaben und der Bedeutung der Vereine gerecht zu werden.

Die Gemeinde Amt Wachsenburg gewährt Zuschüsse zur Förderung der Vereine als freiwillige Leistung nach Maßgabe dieser Richtlinie.

1) Allgemeine Grundsätze der Vereinsförderung

Förderungswürdig sind Sportvereine und gemeinnützige Vereine, die

- ihren Sitz in der Gemeinde Amt Wachsenburg haben und
- im Vereinsregister eingetragen sind
- als gemeinnützig anerkannt und für jedermann offen sind
- dem Kreissportbund Ilm-Kreis e.V. und
- dem Landessportbund Thüringen e.V. angehören
- oder einem übergeordnetem Dachverband angehören

Vereinsförderung ist eine freiwillige Aufgabe der Gemeinde Amt Wachsenburg und wird grundsätzlich nur für die in dieser Richtlinie genannten Zwecke und entsprechend den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln der Gemeinde Amt Wachsenburg gewährt.

Die Zuschussempfänger verpflichten sich, sparsam, wirtschaftlich und entsprechend dem Zweck des Zuschusses mit diesem umzugehen.

Dafür gelten folgende Rechtsvorschriften:

- die Thüringer Kommunalordnung – ThürKO
- das Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz – ThürVwVfg
- das Thüringer Sportfördergesetz – ThürSportFG
- die Thüringer Gemeinde- und Haushaltsverordnung – ThürGemHV
- die Haushaltssatzung der Gemeinde Amt Wachsenburg

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuschüssen und Förderungen nach dieser Förderrichtlinie besteht nicht!

2) Beantragung und Auszahlung

Die Beantragung der Zuschüsse und Förderungen muss in schriftlicher Form durch die Vorsitzenden der Vereine bei der

**Gemeinde Amt Wachsenburg
Erfurter Straße 42
99334 Amt Wachsenburg OT Ichtershausen**

erfolgen.

Die Antragstellung hat bis zum 30. Oktober eines Jahres für das folgende Jahr zu erfolgen.

Die Entscheidung über die Zuschüsse und Förderungen trifft der zuständige Ausschuss der Gemeinde Amt Wachsenburg.

Die Auszahlung der finanziellen Mittel erfolgt erst nach vollständiger Prüfung der eingereichten Verwendungsnachweise.

I Grundförderung der Vereine

1) Grundförderung für eingetragene gemeinnützige Vereine

Die Grundförderung für eingetragene gemeinnützige Vereine, richtet sich nach Anzahl der Vereinsmitglieder.

Bis	50	Mitglieder	100,00 €
	51 bis 100	Mitglieder	200,00 €
	101 bis 150	Mitglieder	250,00 €
	151 bis 200	Mitglieder	300,00 €
	201 bis 250	Mitglieder	350,00 €
	251 bis 300	Mitglieder	400,00 €
	301 bis 350	Mitglieder	450,00 €
	351 bis 400	Mitglieder	500,00 €
	401 bis 450	Mitglieder	550,00 €
	451 bis 500	Mitglieder	600,00 €

Grundlage der Bezuschussung ist die Vorlage der Bestandserhebung per 01.01. des zu fördernden laufenden Kalenderjahres vom Kreissportbund Ilm-Kreis e.V. oder Landessportbund Thüringen e.V.. Es gelten für die Bestandserhebungen auch die Bestandserhebungen andere Dachverbände oder den zuständigen Versicherungsträger des Vereines. In Ausnahmefällen kann auch die interne Mitgliederstatistik durch den Ausschuss akzeptiert werden.

Der Zuschuss wird als jährlicher Einmalbetrag in Form einer Festbetragsfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt, soweit die allgemeinen Zuschussvoraussetzungen für das gesamte laufende Jahr (Kalenderjahr) vorliegen.

Die Vorlage der Bestandserhebung vom Kreissportbund Ilm-Kreis e.V. oder Landessportbund Thüringen e.V. oder vergleichbare Belege sind als Nachweis bis zum 01.06. des zu fördernden laufenden Jahres vorzulegen.

2) Grundförderung für nicht eingetragene Kirmesgesellschaften und Initiativen

Ihr erklärtes Ziel ist es, die Traditionen Brauchtümer im Gemeindegebiet zu erhalten und aufleben zu lassen. Alte Traditionen zu Pflegen und das gemeindliche Miteinander zu fördern.

Die Gemeinde Amt Wachsenburg unterstützt die Kirmesgesellschaften und Initiativen mit jeweils 100 €.

Der Zuschuss wird als jährlicher Einmalbetrag in Form einer Festbetragsfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt, soweit die allgemeinen Zuschussvoraussetzungen für das gesamte laufende Jahr (Kalenderjahr) vorliegen.

Die Vorlage der Belege und Rechnungen von den durchgeführten Veranstaltungen, gelten als Nachweis.

3) Zuwendung an Fördervereine der Schulen und Kindertagesstätten

Durch die Fördervereine wird den Schulen und Kindereinrichtungen die Möglichkeit gegeben, gemeinsam mit den Eltern zusätzlich Projekte für die Einrichtung zu realisieren

Die Gemeinde Amt Wachsenburg unterstützt auf Antrag diese gemeinnützigen Projekte.

4) Grundförderung von Gartenvereine

Die eingetragenen Gartenvereine in der Gemeinde Amt Wachsenburg erhalten keine jährliche Förderung. Zuschüsse zu besonderen Jubiläen oder anderen Zwecken, können beantragt werden.

II Zusätzliche finanzielle Zuschüsse für eingetragene gemeinnützige Vereine

1) Aufwandsentschädigung für Trainer und Übungsleiter

Zu dem Grundbetrag können für Trainer, Übungsleiter, Gruppenleiter und Chorleiter Aufwandsentschädigungen beantragt werden.

Der Zuschuss richtet sich nach der Zahl der Mitglieder im Verein, entsprechend der Bestandserhebung zum 01.01. des zu fördernden laufenden Jahres und kann mit bis zu 150 € pro Übungsleiter pro Jahr gefördert werden. Anerkannt wird jeweils ein Übungsleiter für 20 Mitglieder bei mind. 1 Übungsstunde pro Woche.

Mit der schriftlichen Antragstellung sind

- die Namen der Übungsleiter und
- deren gültige Lizenzen bzw. Zertifikate
- gültiger Vertrag (z.Bsp. Chorleitervertrag)
- die Aufstellung der Übungsstunden

einzureichen.

2) Nachwuchsförderung

Den eingetragenen gemeinnützigen Vereinen mit Sitz in der Gemeinde Amt Wachsenburg können auf Antrag, als pauschale Förderung für jugendliche Vereinsmitglieder bis zum 18. Lebensjahr, Zuschüsse in Höhe von 500 € ab 10 jugendliche Mitglieder gewährt werden.

Grundlage der Bezuschussung ist die Vorlage der Bestandserhebung per 01.01. des zu fördernden laufenden Kalenderjahres. Die Beantragung erfolgt in schriftlicher Form.

Der Zuschuss wird als jährlicher Einmalbetrag in Form einer Festbetragsfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt, soweit die allgemeinen Zuschussvoraussetzungen für das gesamte laufende Jahr (Kalenderjahr) vorlagen.

Die Vorlage der Bestandserhebung vom Kreissportbund Ilm-Kreis e.V. oder Landessportbund Thüringen e.V. oder vergleichbare Belege gelten als Nachweis und sind bis zum 01.06. des zu fördernden laufenden Kalenderjahres vorzulegen.

3) Zuschüsse für Meisterschaften

Die Gemeinde Amt Wachsenburg unterstützt die Sportvereine mit Sitz in der Gemeinde bei der Durchführung von Meisterschaften.

Die Veranstaltungen müssen im Gemeindegebiet stattfinden und vom Verein selber ausgerichtet werden.

Für die Durchführung von Sportveranstaltungen mit regionaler und überregionaler Bedeutung können auf Antrag Zuschüsse gewährt werden.

Zuschüsse werden

auf Medaillen und Pokale für

- Thüringer Meisterschaften
- Deutsche Meisterschaften
- Internationale Meisterschaften
- Laufserien

gewährt.

Als Verwendungsnachweis gelten die Rechnungen für die Medaillen und Pokale.

4) Zuschüsse für Veranstaltungen

Die Gemeinde Amt Wachsenburg unterstützt die eingetragenen gemeinnützigen Vereine mit Sitz in der Gemeinde bei der Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen.

Die Veranstaltungen müssen im Gemeindegebiet stattfinden und vom Verein selber ausgerichtet werden. Für die Durchführung von Kultur und Sportveranstaltungen mit öffentlichem Charakter können auf Antrag Zuschüsse gewährt werden.

Für Veranstaltungen bis 1000 € Gesamtkosten können 250 € beantragt werden. Bei Veranstaltungen mit mehr als 1.000 € Gesamtkosten können bis zu 25 % der Gesamtaufwendungen übernommen werden. Die maximal Förderung liegt bei 1.000 € pro Verein / pro Jahr.

In Ausnahmefällen bei überregionalen Veranstaltungen und Gesamtkosten von über 12.000 € können bis zu 3.000 € der Gesamtkosten im Jahr bezuschusst werden.

Es werden maximal 3 Veranstaltungen im Jahr pro Verein unterstützt. Neue Veranstaltungen sind gesondert zu beantragen. Die Gewährung der Zuschüsse bedarf der Zustimmung des Ausschusses.

Ergänzend zu der Veranstaltungsförderung können Veranstaltungen, die durch Gemeinschaftskooperationen von mehreren ortsansässigen Vereinen durchgeführt werden, zusätzlich gefördert werden. Hierbei gelten die gleichen Zuschüsse und Bestimmungen wie bei der Veranstaltungsförderung für Vereine separat.

Die Vereine haben eigene Leistungen zu erbringen und durch Nachweis zu belegen.

Für die Abrechnung der Veranstaltungen sind die Gesamtkosten mit Belegen darzulegen und Ausgaben und Einnahmen gegenüber zustellen.

5) Zuschüsse zu Jubiläen

Bei Jubiläum können Sonderzuschüsse in Höhe von max. 250 € beantragt werden.

Jubiläen sind:

25-jähriges Vereinsjubiläum

50-jähriges Vereinsjubiläum

75-jähriges Vereinsjubiläum

100-jähriges Vereinsjubiläum und alle weiteren 25 Jahre.

6) Neugründung von eingetragenen gemeinnützigen Vereinen

Neu gegründete Vereine können eine Unterstützung von bis zu 100 € als Anschubfinanzierung erhalten.

Bedingung ist die Vorlage der Eintragung ins Vereinsregister. Dieser gilt als Belegnachweis.

Die Auszahlung erfolgt vorbehaltlich der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt.

III Materielle Unterstützung von Ortsansässigen Vereinen

1) Unterstützung mit Material zu Veranstaltungen

Für öffentliche Veranstaltungen können zur Durchführung entsprechende materielle Unterstützung bei der Gemeinde Amt Wachsenburg angefragt werden.

- Bereitstellung Festzelt inkl. Zeltmeister – der Aufbau muss selber organisiert werden
- Bereitstellung von Bierzeltgarnituren
- Bereitstellung von Elektromaterial und sonstiges nach Verfügbarkeit
- Fahrzeuge nach Verfügbarkeit, nach der Nutzung sind sie entsprechend wieder vollgetankt, auf eigene Rechnung, im Bauhof abzugeben. Bei einem Schadensfall beträgt die Selbstbeteiligung der Vereine 300 €.

Die Anträge sind schriftlich 1 Monat vor Veranstaltungsbeginn bei der Gemeinde einzureichen.

2) Gemeinde Busse

Können für den Transport von Kinder und Jugendlichen bis 18 Jahren zu Wettkämpfen oder organisierten Ferienfreizeiten, im Verein, ausgeliehen werden. Die Anträge müssen schriftlich mindestens 1 Monat im Voraus gestellt werden. Die Busse sind vollgetankt (auf eigene Rechnung) wieder bei dem Bauhof abzugeben. Bei einem Schadensfall beträgt die Selbstbeteiligung der Vereine 300 €.